

Alte Fassung	Neue Fassung
Hauptsatzung der Stadt Koblenz	Hauptsatzung der Stadt Koblenz
<p style="text-align: center;">§ 1 ¹</p> <p style="text-align: center;"><u>Öffentliche Bekanntmachungen</u></p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Koblenz erfolgen durch Veröffentlichung ihres vollen Wortlautes in einer Zeitung.</p> <p>Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften eine ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.</p> <p>Die Vorschriften dieser Satzung finden keine Anwendung auf die Bekanntgabe nach § 133 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253).</p> <p>(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden abweichend von Abs. 1 in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit ausgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 ¹</p> <p style="text-align: center;"><u>Öffentliche Bekanntmachungen</u></p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Koblenz erfolgen durch Veröffentlichung ihres vollen Wortlautes in einer Zeitung.</p> <p>Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften eine ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.</p> <p>Die Vorschriften dieser Satzung finden keine Anwendung auf die Bekanntgabe nach § 133 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253).</p> <p>(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden abweichend von Abs. 1 in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit ausgelegt.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
Hauptsatzung der Stadt Koblenz	Hauptsatzung der Stadt Koblenz
<p>(3) Ist durch eine Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben und enthält die Rechtsvorschrift keine besonderen Vorschriften, sind Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in einer Zeitung bekanntzugeben.</p> <p>Die Auslegungsfrist beträgt, sofern gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, 7 volle Werktage.</p> <p>Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.</p> <p>(4) In Ortsbezirken unter 3.000 Einwohnern werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates durch Aushang an den nachstehend genannten Bekanntmachungstafeln bekanntgemacht.</p>	<p>(3) Ist durch eine Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben und enthält die Rechtsvorschrift keine besonderen Vorschriften, sind Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in einer Zeitung bekanntzugeben.</p> <p>Die Auslegungsfrist beträgt, sofern gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, 7 volle Werktage.</p> <p>Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.</p> <p>(4) In Ortsbezirken unter 3.000 Einwohnern werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates durch Aushang an den nachstehend genannten Bekanntmachungstafeln bekanntgemacht.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung				
<p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Stadt Koblenz</p>	<p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Stadt Koblenz</p>				
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Einwohner <u>01.01.1974</u></p> <p>Arzheim 2.356</p> <p>Bubenheim 982</p> <p>Kesselheim 2.290</p> <p>Lay 1.595</p> <p>Stolzenfels 814</p> <p>Die Bekanntmachung darf frühestens am Tage nach der Sitzung von der Bekanntmachungstafel abgenommen werden.</p> <p>Auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.</p> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Bekanntmachungskasten</p> <p>a) Hinterdorfstraße 2</p> <p>b) In der Strenge</p> <p>Weißenthurmer Straße 5</p> <p>Kurfürst-Schönborn-Straße 55</p> <p>Hirtenstraße 29</p> <p>Schlossweg/Ecke Rhenser Straße</p> </td> </tr> </table>	<p>Einwohner <u>01.01.1974</u></p> <p>Arzheim 2.356</p> <p>Bubenheim 982</p> <p>Kesselheim 2.290</p> <p>Lay 1.595</p> <p>Stolzenfels 814</p> <p>Die Bekanntmachung darf frühestens am Tage nach der Sitzung von der Bekanntmachungstafel abgenommen werden.</p> <p>Auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.</p>	<p>Bekanntmachungskasten</p> <p>a) Hinterdorfstraße 2</p> <p>b) In der Strenge</p> <p>Weißenthurmer Straße 5</p> <p>Kurfürst-Schönborn-Straße 55</p> <p>Hirtenstraße 29</p> <p>Schlossweg/Ecke Rhenser Straße</p>	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Einwohner <u>01.01.1974</u></p> <p>Arzheim 2.356</p> <p>Bubenheim 982</p> <p>Kesselheim 2.290</p> <p>Lay 1.595</p> <p>Stolzenfels 814</p> <p>Die Bekanntmachung darf frühestens am Tage nach der Sitzung von der Bekanntmachungstafel abgenommen werden.</p> <p>Auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.</p> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Bekanntmachungskasten</p> <p>a) Hinterdorfstraße 2</p> <p>b) In der Strenge</p> <p>Weißenthurmer Straße 5</p> <p>Kurfürst-Schönborn-Straße 55</p> <p>Hirtenstraße 29</p> <p>Rhenser Straße 54</p> </td> </tr> </table>	<p>Einwohner <u>01.01.1974</u></p> <p>Arzheim 2.356</p> <p>Bubenheim 982</p> <p>Kesselheim 2.290</p> <p>Lay 1.595</p> <p>Stolzenfels 814</p> <p>Die Bekanntmachung darf frühestens am Tage nach der Sitzung von der Bekanntmachungstafel abgenommen werden.</p> <p>Auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.</p>	<p>Bekanntmachungskasten</p> <p>a) Hinterdorfstraße 2</p> <p>b) In der Strenge</p> <p>Weißenthurmer Straße 5</p> <p>Kurfürst-Schönborn-Straße 55</p> <p>Hirtenstraße 29</p> <p>Rhenser Straße 54</p>
<p>Einwohner <u>01.01.1974</u></p> <p>Arzheim 2.356</p> <p>Bubenheim 982</p> <p>Kesselheim 2.290</p> <p>Lay 1.595</p> <p>Stolzenfels 814</p> <p>Die Bekanntmachung darf frühestens am Tage nach der Sitzung von der Bekanntmachungstafel abgenommen werden.</p> <p>Auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.</p>	<p>Bekanntmachungskasten</p> <p>a) Hinterdorfstraße 2</p> <p>b) In der Strenge</p> <p>Weißenthurmer Straße 5</p> <p>Kurfürst-Schönborn-Straße 55</p> <p>Hirtenstraße 29</p> <p>Schlossweg/Ecke Rhenser Straße</p>				
<p>Einwohner <u>01.01.1974</u></p> <p>Arzheim 2.356</p> <p>Bubenheim 982</p> <p>Kesselheim 2.290</p> <p>Lay 1.595</p> <p>Stolzenfels 814</p> <p>Die Bekanntmachung darf frühestens am Tage nach der Sitzung von der Bekanntmachungstafel abgenommen werden.</p> <p>Auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.</p>	<p>Bekanntmachungskasten</p> <p>a) Hinterdorfstraße 2</p> <p>b) In der Strenge</p> <p>Weißenthurmer Straße 5</p> <p>Kurfürst-Schönborn-Straße 55</p> <p>Hirtenstraße 29</p> <p>Rhenser Straße 54</p>				

Alte Fassung	Neue Fassung
Hauptsatzung der Stadt Koblenz	Hauptsatzung der Stadt Koblenz
<p>(5) Können wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in den Abs.1 bis 4 vorgeschriebenen Bekanntmachungsformen nicht angewandt werden, erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf.</p> <p>Die vorgeschriebene Bekanntmachungsform ist nach Beseitigung des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.</p> <p>(6) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung vollzogen.</p> <p>Bei den in Abs. 2 und 3 bezeichneten Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Auslegungsfrist endet.</p> <p>In den Fällen des Abs. 4 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des 1. vollen Tages des Aushanges vollzogen.</p>	<p>(5) Können wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in den Abs.1 bis 4 vorgeschriebenen Bekanntmachungsformen nicht angewandt werden, erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf.</p> <p>Die vorgeschriebene Bekanntmachungsform ist nach Beseitigung des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.</p> <p>(6) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung vollzogen.</p> <p>Bei den in Abs. 2 und 3 bezeichneten Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Auslegungsfrist endet.</p> <p>In den Fällen des Abs. 4 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des 1. vollen Tages des Aushanges vollzogen.</p>

¹ geändert durch Satzung vom 19.07.1977, 15.12.1987, 10.06.2006, 16.02.2010 und 28.01.2016